

# Empfehlung 173 des Hauptausschusses vom 17.11.2020 zur Auslegung von § 53 b ff BBiG / § 42 b ff HwO

Darlegung des Lernumfangs für den Erwerb von Kompetenzen auf den drei Fortbildungsstufen  
der höherqualifizierenden Berufsbildung und zur Darlegung gegenüber der zur Prüfung  
zulassenden Stelle

In der Gesetzesbegründung zum BBiMoG wird beispielhaft zu § 53 b BBiG (Geprüfter Berufsspezialist) Folgendes ausgeführt:

*„Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten einen zeitlichen Mindestlernumfang von nicht weniger als 400 Stunden erfordern. Eine Differenzierung zwischen Unterricht und Selbstlernen oder Praxis ist hierbei nicht vorgesehen. Eine solche Differenzierung im BBiG wäre systemwidrig, da die Art des Lernens (Lehrgang, E-Learning, Lernen im Arbeitsprozess oder Ähnliches) nicht Gegenstand von Prüfungsregelungen ist oder sein kann. Auf letztere ist das BBiG und damit der Verordnungsgeber mit Blick auf den wettbewerblichen und damit verfassungsrechtlich geschützten Vorbereitungs- und Lehrgangsmarkt (Art. 12, 14 GG) im Fortbildungsbereich beschränkt. Die Lehrgangsteilnahme ist in der Systematik der beruflichen Fortbildung nach dem BBiG und der HwO daher auch keine Voraussetzung für die Prüfungszulassung. Quantitative und qualitative Anforderungen an derartige Angebote werden infolgedessen nicht im Zusammenhang mit dem ordnungsrechtlichen Rahmen, sondern vielmehr dort geregelt, wo die öffentlicher Hand derartige Angebote fördert und damit refinanziert (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) [AFBG], Umsetzung des SGB III etc.). Regelungsadressat ist hier daher nicht etwa ein Lehrgangsanbieter o.ä., sondern der Verordnungsgeber, der für die entsprechende Fortbildungsstufe ein typisiertes Mindestvorbereitungsvolumen mit seinen Prüfungszielen, -inhalten und -anforderungen zu sichern hat....“*

Das macht deutlich ....

- das der Gesetzgeber mit der Festlegung von Lernumfängen für die Fortbildungsstufen weder die Absicht verfolgt Einfluss auf die Anbieter von Lehrgängen zur Vorbereitung auf Abschlüsse der höherqualifizierenden Berufsbildung zu nehmen, noch neue Zulassungsvoraussetzungen für Fortbildungsprüfungen einzuführen
- **der individuelle Nachweis des Lernumfangs gehört nicht zu den Zulassungsvoraussetzungen**
- Bestimmungen zum Lernumfang sollen den Verordnungsgeber Hinweise liefern, ob eine spezifische Fortbildungsprüfung die Anforderungen der neuen Stufensystematik erfüllt

Das macht deutlich ....

- die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sollen in den Blick genommen werden (Qualität der Fortbildungsprüfungsinhalte)
- das im Regelfall von den Prüfungsbewerbenden aufzubringende Zeitvolumen für den Erwerb dieser Kompetenzen (quantitativer Lernaufwand) darstellen

## Empfehlungen an die zuständigen Stellen

- Fortbildungsinteressierte sind im Vorfeld der Prüfung über den regelhaften Umfang des Lernaufwandes und die unterschiedlichen Möglichkeiten der Prüfungsvorbereitung transparent und in allgemein verständlicher Art und Weise zu informieren
- es ist darauf hinzuweisen, dass es auch unterschiedliche Lerntypen gibt und damit der regelhafte Umfang des Lernaufwandes variieren kann
- den zuständigen Stellen wird empfohlen, von den Prüfungsteilnehmenden eine Selbsterklärung einzuholen, mit welcher Prüfungsteilnehmende gegenüber den zuständigen Stellen bestätigen können, dass sie den gesetzlich vorausgesetzten Lernumfang erbracht haben, auch wenn es sich dabei nicht um eine Zulassungsvoraussetzung gemäß der §§ 53b III, 53c III und 53d III BBiG handelt

## Erläuterung des Lernumfangs

- Umfang des Lernens wird durch ein Stundenmaß bestimmt
- Bei den Stundenangaben handelt es sich um Zeitstunden
- Für die drei Fortbildungsstufen Geprüfter Berufsspezialist, Bachelor Professional und Master Professional sind im BBiG/in der HwO qualitative und quantitative Vorgaben enthalten
- Die qualitativen Vorgaben ergeben sich aus Kompetenzbeschreibungen in Form von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die in einer Prüfung auf der jeweiligen Fortbildungsstufe festzustellen sind
- von der zu prüfenden Person soll bei der individuellen Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung der höherqualifizierenden Berufsbildung darauf geachtet werden, dass die in der einschlägigen Fortbildungsprüfungsverordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfassend erworben werden

## Erläuterung des Lernumfangs

- quantitative Vorgaben zum Lernumfang richten sich an den Verordnungsgeber.  
*Mit der Zuordnung des Fortbildungsabschlusses zu einer Fortbildungsstufe bestätigt er, dass die Prüfungsziele, -inhalte und -anforderungen des Abschlusses dem Kontext von Inputfaktoren des Fortbildungsniveaus entsprechen.  
Aus den Vorgaben zum Lernumfang lässt sich der zeitliche Aufwand in Stunden ableiten*
- BBiG und die HwO sehen vor, dass es zum Erwerb der in der jeweiligen Fortbildungsordnungen bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel einen zeitlichen Lernumfang von mindestens 400 (Geprüfter Berufsspezialist) / 1200 (Bachelor Professional) / 1600 (Master Professional) Stunden bedarf
- die zu prüfende Person soll bei der Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung darauf achten, dass der in der einschlägigen Fortbildungsprüfungsverordnung angegebene Lernumfang individuell erbracht wird

# Erläuterung des Lernumfangs

Grundsätzlich lassen sich drei Formen des Lernens unterscheiden:

- Systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, z. B. in Vorbereitungslehrgängen oder anderen Seminaren in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung
- selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahmen an Fachveranstaltungen
- Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen

## Erläuterung des Lernumfangs

- Alle Formen des Lernens können gleichermaßen zum Erwerb der erforderlichen Kompetenzen auf einer Fortbildungsstufe führen
- In der Praxis treten Lernaktivitäten normalerweise in unterschiedlichen Kombinationen auf

*In der Beruflichen Bildung können Kompetenzen auch durch die berufliche Praxis erworben werden. Wird in den Verordnungen durch den Begriff einschlägige Berufspraxis erläutert.*

- Art des Lernens und auf welche Art der erforderliche Lernumfang erfüllt wird, ist vorgeschrieben.

*Es erfolgt deshalb auch keine Differenzierung zwischen beispielsweise Lehrgangsbesuch, Selbstlernen oder Erwerb beruflicher Praxiserfahrungen. Vielmehr ist die Entscheidung über die konkrete Art des Lernens dem Prüfungsteilnehmenden überlassen*

*Auch der Inhalt und der Umfang von Lehrgängen wird nicht in einem Ausbildungsrahmenplan festgelegt, wie es die Forderung der Gewerkschaften war.*

Hiermit bestätige ich ... [*Vorname Nachname*], dass ich ... [400 / 1200 / 1600] Zeitstunden für den Erwerb von Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen, die Gegenstand der Fortbildungsprüfung zum/zur ... [*Abschlussbezeichnung nach Fortbildungsordnung*] sind, aufgebracht habe.

Der Lernumfang wurde u. a. durch eine oder mehrere der folgenden Lernaktivitäten erbracht:

- Lernen im Arbeitsprozess, insbesondere berufliche Praxiserfahrungen.
- Systematische Weiterbildung und didaktisch angeleitetes Lernen, z. B. in Vorbereitungslehrgängen oder anderen Seminaren in unterschiedlichen Durchführungsvariationen (Präsenzkurse, digitale Kurse, hybride Formate), innerbetriebliche Weiterbildung.
- Selbstgesteuertes und -organisiertes Lernen, dabei Umsetzung von Lernstrategien und Lernmethoden z. B. mit (digitalen) Lernmedien oder in Lerngruppen, Tutorien sowie Vor- und Nachbereitung von angeleitetem Lernen, Teilnahmen an Fachveranstaltungen.

Ort, Datum, Unterschrift

# Fazit

- Festlegung des Lernumfangs bleibt ohne besondere Bedeutung
- Frage der Qualität wird auf den Prüfungsteilnehmer verlagert – er muss selber entscheiden wie er die Qualität und Vermittlung der Inhalte absichert
- ein Qualitätskriterium für Lehrgänge lässt sich daraus nicht ableiten